

Regelungen zur Durchsetzung der Sondernutzungssatzung

Bindungswirkung der Regelungen

Die Regelungen binden die Verwaltung bei der Entscheidung über Anträge auf die **Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bei gastronomischer Außenbewirtschaftung** im Rahmen der geltenden Sondernutzungssatzung der Stadt Zittau, in Kraft getreten am 7. März 2000.

Ausnahmen von den nachfolgenden Regelungen sind nur im Einzelfall zulässig, soweit eine Abweichung sachlich begründbar ist.

Andere Rechtsvorschriften wie z.B. Baurecht, Gaststättenrecht und Straßenverkehrsrecht bleiben unberührt.

Gastronomische Außenbewirtschaftung

1. Geltungsbereich

Die Regelung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Innenstadtbereich (Innenkante Straße B 96), die sich in der Baulast der Stadt Zittau befinden (siehe Anlage).

Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung betrifft die Fläche zum Herausstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Wärmestrahlern, Pflanzgefäßen und Schankeinrichtungen.

2. Podeste

Die Belegung der Außenfläche mit Podesten ist nur in Bereichen mit einem Gefälle ab 5 % zulässig. Der flache Podestteil (Bergseite) ist möglichst niveaugleich an den Straßen-/ Gehwegbereich anzuschließen.

In Bereichen mit starkem Gefälle sollen Podeste in der Regel eine maximale Podesthöhe von 30 cm nicht überschreiten. Bei extremem Gefälle sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des Technischen Dezernates möglich.

Ein Belag ist nur bei Podesten zulässig.

Abgrenzungen als Zäune sind nur bei Außenbewirtschaftungen mit Podesten (aus Sicherheitsgründen) zulässig. Sie sind grundsätzlich als Holzzaun mit senkrecht stehender Lattung mit Zwischenräumen von maximal 12 cm und bis zu einer maximalen Höhe von 1 m auszuführen. Die Farbgebung ist mit dem Referat Stadtplanung abzustimmen.

Als Abgrenzung sind auch bepflanzte Gefäße oder transparente Plastglaselemente in Rahmen möglich.

3. Ebene Bereiche

Abgrenzungen von Außenflächen in ebenen Bereichen sind nur mit bepflanzten Gefäßen sowie als Ausnahme mit einer Eingrenzung aus transparenten Plastglaselementen in Rahmen möglich.

Das Pflaster bzw. der am Standort vorhandene Straßen- oder Platzbelag ist nicht mit einem weiteren Belag zu überdecken.

4. Räumliche Ausdehnung

Die Fläche der Außenbewirtschaftung hat zu der betreffenden Gaststätte in unmittelbarer räumlicher Verbindung zu stehen. Die seitliche Ausdehnung der Nutzfläche ist mit der Flucht der in dem Gebäude genutzten Räume begrenzt.

Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo auf der öffentlichen Straße ausreichend Platz zur Verfügung steht und die Beeinträchtigung anderer Gewerbetreibender ausgeschlossen ist.

Die Ausnahmeregelung gilt auch für eine mögliche Nutzung von Plätzen.

Sollte die Aufstellung baulicher Anlagen notwendig werden, ist beim Referat Stadtplanung ein Gestaltungskonzept zur Entscheidungsfindung vorzulegen.

Zittau, den 29.03.2001

Oberbürgermeister